



Regierungsrat

Luzern, 21. Mai 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 678

Nummer: P 678
Eröffnet: 04.12.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.05.2019 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 535

Postulat Schuler Josef und Mit. über die Aktualisierung der Brandschutzvorschriften bei Asylunterkünften

Gegenwärtig (Stand 30. April 2019) befinden sich in der Zuständigkeit des Kantons Luzern insgesamt 4'359 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Davon sind 453 Personen im Zentrenbereich und 1'680 Personen in vom Kanton angemieteten Wohnungen untergebracht. Die restlichen Asylsuchenden befinden sich in eigenständig abgeschlossenen Mietverhältnissen.

Im Dezember 2015 hat das Interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) erstmals beschlossen, die Brandschutzvorschriften im Bereich der temporären Unterbringung von Asylsuchenden zu lockern. Der erste, bis 31. Dezember 2017 befristete Beschluss wurde am 3. März 2017 bis 31. Dezember 2019 verlängert. Angesichts der sinkenden Zahlen im Asylbereich wird eine Verlängerung der Ausnahmewilligungen voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Grundsätzlich werden Asylunterkünfte wie Beherbergungsbetriebe – beispielsweise Hotels oder Heime – beurteilt. Dort sind strengere Vorschriften anzuwenden als bei einer Wohnnutzung. Mit dem Beschluss des IOTH wurde ein Mittelweg zwischen Beherbergungs- und Wohnanforderungen gewählt.

Unter anderem gewährte das IOTH folgende Erleichterungen:

- Höhere zulässige Belegung in Zivilschutzanlagen, kompensiert mit einer Brandmeldeanlage oder einer Dauerwache durch mindestens zwei Personen ab einer Belegung von 50 Personen;
- Zusammenfassung von Räumen ohne Brandabschnitte zu einer Nutzungseinheit bei Unterbringung von Asylsuchenden in Büro- und Gewerbebauten, mit Installation einer Brandmeldeanlage oder einer Dauerwache bei einer Belegung über 100 Personen pro Liegenschaft;
- In Wohnbauten dürfen bis 100 Asylsuchende pro Liegenschaft untergebracht werden ohne Installation einer Brandmeldeanlage. Bei mehr als 100 Personen wird eine Brandmeldeanlage oder Dauerwache erforderlich (Beherbergungsbetriebe: Brandmeldeanlage ab 30 respektive 50 Gästen).

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass bei einer Unterbringung von Asylsuchenden in Wohngebäuden die Anforderungen bezüglich Brandschutz auch nach den vom IOTH gewährten Erleichterungen mindestens gleich, ab 100 Personen sogar höher sind als bei einer

«normalen» Wohnnutzung. Für eine Wohnnutzung wird bei korrektem baulichen Brandschutz nie eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben. Es ist deshalb nicht zutreffend, im Zusammenhang mit dem Brandereignis in Solothurn von gelockerten Brandschutzvorschriften in Wohnbauten zu sprechen.

Was jedoch zutrifft ist die Erkenntnis, dass sich Asylsuchende im Brandfall falsch verhalten können, da in anderen Kulturen die Gebäude nicht mit den gleichen Brandschutzmassnahmen versehen sind. In diesem Bereich sind die Betreuer von Asylsuchenden gefordert, das richtige Verhalten im Brandfall zu vermitteln (Alarmieren, Retten, Löschen). Aktuell werden die Asylsuchenden beim Eintritt in ein Durchgangszentrum mit dem Thema Brandschutz vertraut gemacht und es werden gemeinsam mit der Feuerwehr auch Übungen durchgeführt. Bei einer Wohnungsplatzierung werden die Asylsuchenden bezüglich Fluchtwege, Standort von Löscheinrichtungen oder die Funktionsweise von Rauchwarnmeldern spezifisch instruiert. Zusätzlich wird vor der Nutzung eines neuen Objekts jeweils auch abgeklärt, wie es um den Brandschutz bestellt ist und ob allenfalls Rauchwarnmelder oder andere Sicherheitseinrichtungen installiert werden müssen.

Diese Sensibilisierung und die Prüfung der Wohnobjekte sind in der Praxis verankert. Wir nehmen diesen Auftrag aus dem Postulat entgegen und prüfen, in welchen Bereichen noch weiteres Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Aktuell findet durch die Abteilung Wohnbegleitung der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen bereits eine systematische Überprüfung sämtlicher Mietobjekte statt. Bei Bedarf werden gemäss den Empfehlungen der Gebäudeversicherung Luzern Rauchwarnmelder montiert respektive im Einzelfall auch Löschdecken im Küchenbereich platziert.

Wie eingangs erwähnt, sollen die Erleichterungen des IOTH mit grösster Wahrscheinlichkeit per Ende 2019 auslaufen und somit wieder die Brandschutzvorschriften von 2015 gelten. Demzufolge erübrigt sich ein aktives Handeln des Kantons Luzern in dieser Sache.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.